



Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), dass zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I), dass zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben

vom

§ 1

§ 7 Abs. 1 (Höhe der Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Tägl. Buchungszeit	>3 - 4 h	>4 - 5 h	>5 - 6 h	>6 - 7 h	>7 - 8 h	>8 h
Regelkind	nicht möglich	120,- €	125,- €	130,- €	135,- €	140,- €
Kind unter 3 Jahre	140,- €	145,- €	150,- €	155,- €	160,- €	165,- €

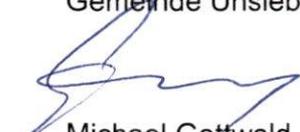
§ 2

§ 7 (Höhe der Elternbeiträge) Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Unsleben, 24.07.2024
Gemeinde Unsleben


Michael Gottwald
1. Bürgermeister





GEMEINDE
UNSLEBEN

BEKANNTMACHUNG

der Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben

durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu und der Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln.

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), dass zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I), dass zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben

erlassen.

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt in der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu,
Wetterstraße 4, 97618 Heustreu,**

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Öffnungszeiten:	Montag	13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
	Zusätzl. Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Unsleben, 24.07.2024
Gemeinde Unsleben

Michael Gottwald

1. Bürgermeister





GEMEINDE UNSLEBEN

**Auszug aus dem Beschlussbuch
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 16. Juli 2024**

öffentlich

TOP 06	Erlass der Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben
---------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben wie in der Anlage vorgestellt. Die Satzung soll ausgefertigt und bekanntgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9



Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Gemeinde Unsleben, 24.07.2024


Michael Gottwald
1. Bürgermeister